



**Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil**

**Lichtringhausen, Neuenhof/Baukhan**

Gemarkung Windhausen  
 Flur 1, 2, 3, 5, 14, 16  
 ■■■■■■ Grenze des Geltungsbereiches  
 Maßstab 1 : 2 500

**Planzeichnung**

Zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attendorn-Lichtringhausen, Neuenhof/Baukhan vom 24.10.1979

**A. Erweiterung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attendorn-Lichtringhausen (Teilbereich "A")**

Gemarkung Windhausen  
 Flur 16  
 Teil: Planzeichnung als Anlage zur Satzung vom 24.10.1979  
 Maßstab: 1 : 2 500  
 ■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 24.10.1979

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 27.04.1994 die Erweiterung der Satzung vom 24.10.1979 über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attendorn-Lichtringhausen auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-G beschlossen.

- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz
- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz
- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz

**Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB**

- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- I Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche mit Pflanzgebot
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW**

- 0,75m max. Drempehöhe
- Firstrichtung
- Höhenbezugspunkt an der mit (\*) gekennzeichneten Stelle muß die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EPH) höhengleich mit der natürlichen Geländeoberfläche sein.

Festsetzung: Auf den Grundstücken Gemarkung Windhausen, Flur 16, Flurstücke 230, 231, 242, 244, 245 (zusätzliches Satzungsgebiet), ist nur die Errichtung von Wohngebäuden in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig. Die Festsetzung betrifft nur die zuvor genannten Grundstücke.

**B. Erweiterung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neuenhof (Teilbereich B)**

Gemarkung: Windhausen  
 Flur: 14 und 17  
 Teil: Planzeichnung als Anlage zur Satzung vom 24.10.1979  
 Maßstab: 1 : 2 500  
 ■■■■■■ Grenze des Geltungsbereiches der Satzung vom 24.10.1979

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 31.05.1995 die Erweiterung der Satzung vom 24.10.1979 über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attendorn-Neuenhof auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-G beschlossen.

- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz
- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz
- Erweiterter Satzungsgebiet gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmensatz

Festsetzung: Gem. § 4 a Abs. 2 BauGB-Maßnahmensatz wird festgesetzt, daß auf den in den Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücken Nr. 161, 90, 89 u. 69 (zusätzliches Satzungsgebiet) ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.

Attendorn, 24.10.1995

STADT ATTENDORN  
 Der Stadtdirektor:

*[Signature]*  
 V. Groote